jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/6/15 89/06/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1989

**Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §3 Abs2;
BauO Stmk 1968 §3 Abs3;
ROG Stmk 1974 §28 Abs1 Z10 idF 1974/127;
VwRallg;

**Rechtssatz**

Bei der Festsetzung von Baufluchtlinien, das sind jene Linien, in die eine Flucht oder eine Kante des Bauwerks straßenseitig zu stellen ist handelt es sich im Gegensatz zu anderen Teilen der Widmungsbewilligung nicht um einen antragsbedürftigen Akt, sondern um eine - mangels Bebauungsplan konstitutive - Entscheidung der Baubehörde. Dementsprechend besteht auch kein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn auf Einhaltung von Baufluchtlinien, umsoweniger ein Mitspracherecht bei deren Festsetzung. Es ist daher bedeutungslos, daß die festgesetzte Baufluchtlinie unzweckmäßig ist und die örtlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt; erst recht sind privatrechtliche Vereinbarungen darüber im öff-rechtlichen Bereich wirkungslos.

**Schlagworte**

Baurecht Nachbar Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060069.X01

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at